

SPAREN

ist das Motto
unserer Zeit

Ersatz
Für
Mass
Arbeit

EFMA

CONNECTION
behält 1 Jahr Fäson da
beste Verarbeitung und
vorzüglicher Schnitt
ges. r. 1934



Es muss Sie also besonders interessieren, dass wir Ihnen in „EFMA“ eine Konfektion bieten, die, obwohl sie in Fäson, Sitz und Verarbeitung absoluten

„ERSATZ FÜR MASS-ARBEIT“

darstellt, doch mindestens
1/3 billiger ist als solche.

Eine Besichtigung der hier in grosser Auswahl
ausgestellten neuen „EFMA“ Winter-Modelle
wird von Vorteil für Sie sein!

Carl Nowack

Deutzer OTTO

Gasmotoren Fabrik Deutz, Köln-Deutz. MOTOREN



Deutzer Diesel-Motoren

stehender und liegender Bauart für Rohöle aller Art.
Brennstoffkosten ca. 1-2 1/2 Pfg. pro PS. und Stunde.
Einfacher, angenehmer Betrieb. [7463hv

Gasmotoren-Fabrik Deutz
Zweigniederlassung Frankfurt a. M., Taunusstrasse 47.

Feldpost-Briefe mit Zigarren

versandfertig mit amtlich vorgeschriebener Adresse.

ORIGINAL-HOLZVERPACKUNG

20 Stück = 250 Gramm in allen Preislagen,
sehr empfehlenswert, da garantiert haltbar.

Georg Todt · Zigarren-Versand

Verkaufsstellen: Ploekstrasse 11 u. Marktplatz 1
Telephon 539 (10652) Telephon 539

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren und Sachen, Gegenständen und betreffend das Verbot der Ausfuhr von Wertgegenständen, Streu- und Futtermitteln, ferner betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfswaren dienen, und betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich hiemit nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Das Verbot der Ausfuhr von Mineralwasser wird aufgehoben.

II. Verbieten ist die Ausfuhr von: fetten Oelen (Pflanzenölen), Getreiden, Wärrnen von Vieh, frischen und getrockneten, Eiern.

III. Verbieten ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Kupfererzen, Nickelergen und Nickelbränden, Deckkaustikal (Facts).

IV. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von photographischen Apparaten wird dahin abgeändert, daß verboten sind: Photographische Apparate mit Objektiven mit einer Brennweite von über 210 Millimeter oder einem Vergrößerungsgrade bis einschliesslich 1/5, außer Kameras ohne Objektive und außer Reproduktions- und Vergrößerungsapparaten.

Berlin, den 4. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung.

Sämtliche Verwundete und Kranke, die vom Kriegsschauplatz, aus Heil- und Kuranstalten oder überhaupt von auswärts nach hier und dem Landkreis Siegen zurückgeführt sind oder noch zurückkehren und sich nicht in einem der hiesigen Lazarette befinden, haben sich sofort bei dem Garnisonkommando persönlich an- und demnächst wieder abzumelden; nicht marschfähige schriftlich.

Die Meldung muß enthalten: Namen, Truppenteil, Datum der An- bzw. Abmeldung, Wohnung und bei Offizieren, ob Bürsche mitgebracht. — Unterlassung der Meldung wird bestraft.

Die Garnisonkommandantur Siegen.
gez. Chälons, Oberst.

Bekanntmachung.

Betr.: Abwendung von Liebesgaben.
Den nachstehenden Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Siegen, den 9. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Abwendung von Liebesgaben.

Im Stappengebiet wird — sowohl von Seiten der Stappeninspektion wie auch von Seiten des Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege — auf das Eindringliche über einen unerlösten Autoverschick mit Liebesgaben geklagt. Es ist daher seitens der Stappeninspektion angeordnet, daß derartige Transporte, deren Begleiter sich nicht einwandfrei als Delegierte der freiwilligen Krankenpflege ausweisen, sofort anzuhalten und nach dem Stappen-Sauptort zu leiten sind, wobei über die Liebesgaben selbst im Sinne der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege (D. Nr. 2.) §§. 102 Abs. 5 verfügt werden wird.

Die Autofahrer und ihre Begleiter, die sich nicht ganz einwandfrei ausweisen können, werden sofort in Haft genommen.

Ob und wie weit die einwandfreien Autos in das Operations-

gebiet fahren dürfen und welchen Truppen die Liebesgaben zugeführt werden sollen, bestimmt die Stappen-Inspektion.

Letztere teilt ferner mit, daß als Liebesgaben zurzeit besonders erwünscht sind:

Warmes Unterzeug, guter Wein, Rum, Zigarren, Tabak, Dauerwurst, Speck, Kalao, Schokolade.

Im Anschluß an vorstehende Mitteilungen der Stappen-Inspektion befinde ich mich das selbst. Generalkommando unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen:

Liebesgaben für Angehörige des Feldbeeres gelangen zur Absendung an die Truppe:

1. durch sämtliche Ersatztruppenteile des Korpsbezirks,

2. durch die immobile Stappen-Kommandantur Nr. II Frankfurt-Süd (Bureau: Sachsenhausen, Mittlerer Hafenpfad 5), durch die immobile Stappen-Kommandantur Nr. III Darmstadt (Bureau: Postamt II),

3. durch die Abnahmestellen in Frankfurt a. M.

a) Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. I (Hotel, Bahnhofplatz 18) für Lazarett-Bedarfsartikel,

b) Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. II (Hebberichstr. 59) für sämtliche übrige Liebesgaben.

Sämtliche sonstige Sammelstellen des Korpsbezirks haben die bei ihnen zusammenströmenden Liebesgaben an vorgenannte Stellen abzuführen.

Etwas vereinzelt Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Herren Territorialdelegierten, die ich hiermit bitte, von diesem Recht nur Gebrauch zu machen im Sinne des Erlasses des Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege v. 30. 9. 14 Nr. M. 3198.

Der selbst. kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Den Termin für die Einfindung der Kirchenrechnungen für 1913 bzw. 1911/13.

An die Kirchenvorstände des Kreises.

Die Erledigung unserer Verfügung vom 1. Juli 1914 (Wies. Anzeiger Nr. 53) wird hiermit erinnert.

Siegen, den 7. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betreffend Regiebauern; hier: Einreichung der Nachweisung.

Regiebauarbeiten sind Arbeiten, die Deuten übertragen werden, die sich bei der Best.-Kass. Bauwerksbauvereinschaft nicht angemeldet haben oder von ihr nicht als gewerbmäßige Unternehmer angesehen werden. In diesen Fällen haben die Bauherren (Auftraggeber) die Unfallversicherung zu regeln, d. h. sie gelten als Unternehmer und haben allmonatlich auf vorgeschriebenem Formular von der Sektion VI in Siegen zu beziehen) eine Nachweisung über die beschäftigten Arbeiter sowie deren Tagewerk und verdienten Lohn bei der Großh. Bürgermeisterei einzureichen, die sie an uns weitergeben wird. Desgleichen ist eine Regiebauweisung einzureichen, wenn eine Bauarbeit durch eigene Söhne, Verwandte, Knechte usw. ausgeführt wird. Als Bauarbeit wird auch die Anfuhr von Baumaterial zu eigenen Bauzwecken angesehen. Ist der Unternehmer (Bauherr) einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbemüht verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nicht-einreichung eines vorgulegenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ des Formulars die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises bezweifelt. Unternehmer, die ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweisung nicht rechtzeitig nachgekommen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden, auch kann gegen Unternehmer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark verhängt werden, wenn die eingereichten Nachweise unrichtige Angaben enthalten. (§§ 908 und 909 der Reichsversicherungsordnung.)

Siegen, den 9. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Siegen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Wie vorher.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit. Damit die Bauarbeiten vor Strafen und Nachteilen bewahrt bleiben, empfehlen wir Ihnen, sie jeweils entsprechend zu verhängen. Die bei Ihnen eingehenden Nachweise sind uns sobald vorzulegen. Auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 8 von 1913 wird Bezug genommen.

Siegen, den 9. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms.

Mit Rücksicht darauf, daß Ende dieses Monats — die Tage werden noch im Kreisblatt bekanntgegeben — die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1894 bis einschliesslich 1885 geboren sind, stattfindet, fordere ich alle diejenigen dieser Jahrgänge auf, die sich noch nicht zur Landsturmrolle angemeldet haben, dies sofort zu tun.

Die Anmeldung in den Gemeinden hat bei der Bürgermeisterei zu erfolgen. Die in der Stadt Siegen wohnenden Pflichtigen haben sich auf Zimmer 4 des Regierungsgebäudes zu melden. Bei der Anmeldung sind die Landsturmrolle vorzulegen.

Wer die Anmeldung zur Landsturmrolle unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Die als dauernd untauglich Ausgemusterten haben sich weder zu melden, noch zur Musterung zu stellen.

Siegen, den 8. Oktober 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Siegen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Von vorstehender Bekanntmachung wollen Sie Kenntnis nehmen und ortsübliche Bekanntmachung erlassen. Die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden werden beauftragt, die Meldungen in ein Formular nach dem Muster der Landsturmrolle aufzunehmen und bis zum 20. ds. Mts. hierher einzusenden.

Siegen, den 8. Oktober 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sicherheitsmaßnahmen am Kriegsgefangenenlager.

Der Lager- und Garnisonkommandant zu Siegen hat angeordnet, daß jedes Betreten des Kriegsgefangenenlagers strengstens verboten ist. Auch eine Annäherung an den Zaun ist nicht gestattet. Zivilpersonen dürfen von dem parallel dem Lager verlaufenden öffentlichen Wegen in der Richtung nach der Umzäunung zu nicht abweichen, d. h. nicht an den Brettersaum herantreten. Die Ansammlung und das Herantreten von Zivilpersonen am Eingang des Lagers ist ebenfalls verboten.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zur Anzeige gebracht werden müssen.

Siegen, den 6. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Demmerde.

